



United Nations
Educational, Scientific and
Cultural Organization

Österreichische UNESCO-Kommission
Austrian Commission for UNESCO

UNESCO-KONVENTION
über Schutz und Förderung der

VIELFALT KULTURELLER AUSDRUCKSFORMEN





© Dance Revolutions 2, University of Minnesota Theatre Arts & Dance, CC BY-NC-ND



© Igor Ripak



© Igor Ripak

DIE KONVENTION

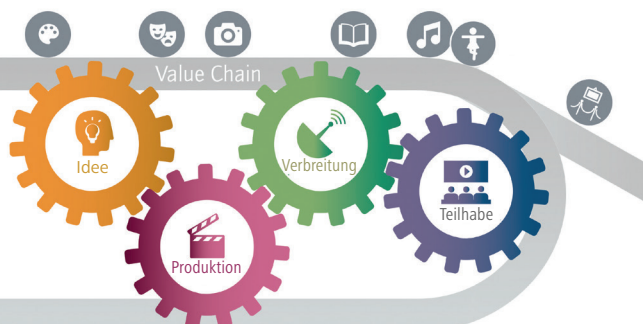
Die UNESCO-Konvention über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen

- ist das erste internationale Abkommen, das **zeitgenössische Kunst und Kultur in den Mittelpunkt stellt**.
- definiert **international verbindliche Prinzipien und Leitlinien** für eine Kulturpolitik zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt in Kunst und Kultur.
- legitimiert Staaten, den Kulturbereich dauerhaft **vor dem Zugriff von handelspolitischen Verpflichtungen zu schützen**.
- unterstützt und fördert die **aktive Beteiligung der Zivilgesellschaft**.

Ziel der Konvention ist es, durch geeignete Politiken und Maßnahmen ein Umfeld zu schaffen, in dem sich Kunst und Kultur frei entfalten können und vor einer rein ökonomischen Betrachtungsweise geschützt sind.

Vielfalt soll in allen Schritten der kulturellen Wertschöpfungskette ermöglicht werden:

- Kreativität und künstlerisches Schaffen
- Kulturproduktion
- Verbreitung und Vertrieb
- Zugang zu und Teilhabe an Kunst und Kultur



IHRE ZIELE

Vielfalt in Kunst und Kultur ermöglichen – lokal, regional, national und international – für eine nachhaltige kulturelle Entwicklung auf Basis der Menschenrechte.



Vielfalt in Kunst und Kultur ermöglichen

durch nationale wie internationale Politiken und Maßnahmen auf Basis sachlich fundierter, transparenter und partizipativer Politikgestaltung.



Internationalen Kulturaustausch erleichtern

durch Maßnahmen, die einen gleichberechtigten Zugang, Offenheit und Ausgewogenheit im internationalen Austausch kultureller Güter und Dienstleistungen fördern sowie die Mobilität von Kunst- und Kulturschaffenden erleichtern.



Nachhaltige kulturelle Entwicklung sichern

durch systematische Berücksichtigung der kulturellen Dimension – als querlaufende Grundlage wie als eigenständiger Bereich – sowohl in internationalen Entwicklungsprogrammen wie auch in nationalen und regionalen Entwicklungsstrategien und -plänen.



Menschenrechte und Grundfreiheiten fördern

durch Garantie der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, insbesondere der Kunstfreiheit, sowie Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Rechte von KünstlerInnen.



HINTERGRUND

● **Kunst und Kultur sind mehr als eine Ware:**

Mit der UNESCO-Konvention über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen wird erstmals rechtlich anerkannt, dass Kunst und Kultur mehr als bloß ein Wirtschaftsfaktor sind. Zwar haben kulturelle Ausdrucksformen wie Literatur, Theater, Musik, Film oder bildende Kunst als Konsumgüter auch einen ökonomischen Marktwert – ihr Wert erschöpft sich jedoch nicht darin. Als Träger von Be-/Deutungen, Sinn und künstlerischen Positionen vermitteln sie Identitäten sowie Werte und tragen zum sozialen Zusammenhalt bei. Sie dürfen daher nicht als reines Konsumgut behandelt werden.

● **Anerkennung des Rechts eines jeden Staates auf eigenständige Kulturpolitik:**

Der kulturpolitische Handlungsspielraum von Staaten wird maßgeblich davon beeinflusst, welche Verpflichtungen sie in internationalen Handelsabkommen eingegangen sind. So können Liberalisierungsverpflichtungen Staaten davon abhalten, nationales Kulturschaffen zu fördern oder Minderheiten- und Nischenprogramme bevorzugt zu behandeln. Derartige Maßnahmen würden als „wettbewerbsverzerrend“ im Widerspruch zum freien Spiel der Kräfte in einem liberalisierten Markt stehen. Die Konvention verankert daher das Recht von Staaten, Kulturpolitik zu betreiben und ihren kulturpolitischen Handlungsspielraum auch in zukünftigen Handelsabkommen zu wahren. Sie wird deshalb auch als „Magna Charta der Kulturpolitik“ bezeichnet.

DIE UMSETZUNG

Weltweit haben über 145 Staaten die Konvention ratifiziert.

Österreich ist der Konvention am 18. Dezember 2006 beigetreten. Die Zielsetzung der Konvention – die langfristige Absicherung einer Vielfalt in Kunst und Kultur – ist damit für Bund, Länder und Gemeinden sowie für die internationale Zusammenarbeit Österreichs bindend.

Federführend für die Umsetzung in Österreich sind die für Kunst und Kultur sowie für auswärtige und Europaagenden zuständigen Bundesministerien.

Für die Koordinierung und Begleitung der Umsetzung wurden zusätzlich zur Konventions-Kontaktstelle zwei Beratungsgremien bei der Österreichischen UNESCO-Kommission eingerichtet:

● **Fachbeirat Kulturelle Vielfalt**
zur innerösterreichischen Koordinierung der Umsetzung, unter anderem zwischen den verschiedenen Bundesministerien und Bundesländern

● **Arbeitsgemeinschaft Kulturelle Vielfalt**
zur Beteiligung der Zivilgesellschaft am Prozess der Umsetzung und dessen Monitoring

Alle vier Jahre (2012, 2016, 2020, ...) informiert Österreich die UNESCO per Umsetzungsbericht, welche Maßnahmen ergriffen wurden. Diese Berichte, die von allen Vertragsstaaten vorzulegen sind, bilden die Grundlage für das Monitoring auf nationaler und internationaler Ebene.



© Anthony Fine unter CC BY-NC-SA 2.0



© Ema Woo



© iStock.com ersinkisack

THEMENFELDER



Aktive Beteiligung der Zivilgesellschaft

Die Interessensvertretungen von Kunst- und Kulturschaffenden und andere zivilgesellschaftliche Organisationen fungieren als Motor für kulturpolitische Veränderungen, erleichtern den Informationsaustausch zwischen Politik und BürgerInnen und begleiten kritisch die Entwicklungen. Die Konvention anerkennt diese wichtige Rolle und fordert eine aktive Beteiligung der Zivilgesellschaft an der Umsetzung und dem Monitoring der Umsetzung der Konvention. In Österreich wurde mit der Arbeitsgemeinschaft Kulturelle Vielfalt eine Dialogplattform etabliert, die sich regelmäßig in den Prozess einbringt: mit Positionspapieren, Stellungnahmen, Gesprächsrunden, Veranstaltungen sowie Monitoringberichten aus der Praxisperspektive. Zu ihren Themenschwerpunkten zählen u. a. Kunst- und Pressefreiheit, die soziale Lage von Kunst- und Kulturschaffenden, UrheberInnenrecht, Medienvielfalt, Kulturelle Bildung im Schulwesen, Reisefreiheit für Kulturschaffende und Kultur- und Vielfaltsförderung.



TTIP, CETA & Co: Kunst und Kultur in Freihandelsabkommen

In der Logik des Freihandels sind sämtliche Kulturbereiche „handelsrelevante Sektoren“ und damit Gegenstand von Freihandelsverhandlungen wie TTIP, CETA & Co. Eine „Kulturausnahme“ gibt es nicht. Von der Film- und Musikproduktion über die Ausstrahlung von Radio- und Fernsehsendungen, Theateraufführungen, Konzerte, Lesungen und sonstige Kulturveranstaltungen bis zu Bibliotheken, Museen und Archiven – die Abkommen regeln, welche Maßnahmen ein Staat zukünftig ergreifen bzw. nicht mehr ergreifen darf, um lokales Kulturschaffen und -angebot zu fördern. Die Konvention legitimiert Staaten, den Kunst- und Kulturbereich vor dem Zugriff von handelspolitischen Verpflichtungen zu schützen und keine (weiteren) Liberalisierungsverpflichtungen im Kunst- und Kulturbereich einzugehen.



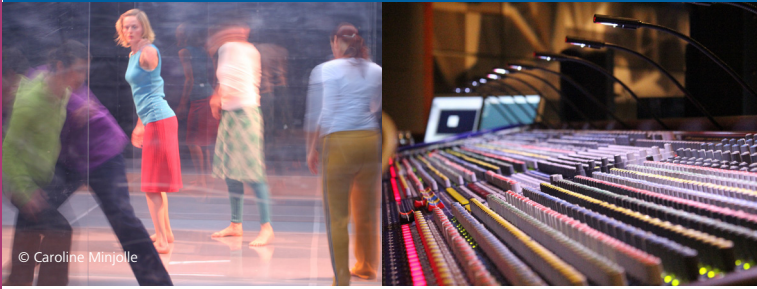
Visa für Künstlerinnen und Künstler

Unter welchen Bedingungen können ausländische Kunst- und Kulturschaffende nach Österreich kommen und hier tätig sein? Die Praxis zeigt, dass die geltenden Visabestimmungen den internationalen Kulturaustausch vielfach erschweren. Ein KünstlerInnenvisum gibt es nicht. Die Konvention sieht Visaerleichterungen für KünstlerInnen vor, insbesondere für jene aus Ländern des Globalen Südens. Die Konvention fördert den Dialog zwischen den verschiedenen AkteurInnen, die Erarbeitung von maßgeschneiderten Informationsangeboten sowie die Weiterentwicklung des EU-Visarechts (z. B. Rundreisevisum für tourende KünstlerInnen).



Internationaler Fonds für kulturelle Vielfalt

Um Länder des Globalen Südens bei der Umsetzung der Konvention zu unterstützen, wurde bei der UNESCO der „Internationale Fonds für kulturelle Vielfalt“ etabliert. Der Fonds unterstützt strukturelle Maßnahmen, die auf eine nachhaltige Stärkung der lokalen Kunst- und Kulturszene abzielen – von der Entwicklung kulturpolitischer Strategien über Capacity Building und Internationalisierungsmaßnahmen für lokale KünstlerInnen bis zu Bestands- und Bedarfsanalysen für spezifische Kunstsparten. Seit 2010 hat der Fonds die Durchführung von über 100 Projekten in über 50 Ländern des Globalen Südens ermöglicht. Österreich unterstützt den Fonds durch regelmäßige freiwillige Beiträge.



ÖSTERREICHISCHE KONTAKTSTELLE

Als zentrale Anlaufstelle für nationale wie internationale Fragen zur Umsetzung der Konvention in Österreich wurde eine Kontaktstelle bei der Österreichischen UNESCO-Kommission eingerichtet.

Aufgabenbereiche:

- Information und Beratung
- Koordination und Einbindung aller betroffenen AkteurInnen als „Clearing Stelle“
- Bewusstseinsbildung und Öffentlichkeitsarbeit
- Betreuung der Dialogplattform
Arbeitsgemeinschaft Kulturelle Vielfalt

Realisiert wird die Kontaktstelle aus Mitteln der Kunst- und Kultursektion des Bundeskanzleramts sowie des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres.

Kontakt

Österreichische UNESCO-Kommission Kontaktstelle Kulturelle Vielfalt

Universitätsstraße 5 /12, 1010 Wien
T +43 / 1 / 526 13 01
F +43 / 1 / 526 13 01-20
M oeuk@unesco.at
www.unesco.at

BUNDESKANZLERAMT ■ ÖSTERREICH

KUNST UND KULTUR

Impressum:

Herausgeber: Österreichische UNESCO-Kommission, Universitätsstraße 5, 1010 Wien
Gestaltung: Grafikbüro Kirchschräger
Fotos Umschlag: 1.R.l.: © iStock.com RossHelen; 1.R.r.: Christine Gaigg / 2nd nature
© Michael Rausch-Schott; 3.R.l.: Dance Revolutions © University of Minnesota Theatre Arts & Dance, CC BY-NC-ND